Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 941.) Sportel-Taxordnung, für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien. Vom 25sten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Es hat Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bei Unsern Verwaltungsbehörden, in den Provinzen, namentlich den Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien bisher in Ansetzung und Erhebung der Verhandlungs- und Ausfertigungssporteln eine große Unsicherheit und Verschiedenheit statt gefunden hat. Um dieser ein Ende zu machen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Eingangs gedachten Behörden spricht, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben, die gesetzliche Vermuthung für die gänzliche Sportelfreiheit.

§. 2.

Insbesondere tritt auch in den Fällen, welche übrigens nachstehend als sportelpflichtige bezeichnet sind, diese Vermuthung allemal dann in Kraft, wenn der Gegenstand, nach Unserm Gesetze, wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. und etwanigen ferneren Verordnungen, die dasselbe ergänzen, oder erläutern möchten, nicht stempelpflichtig ist, so daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in sich schließt. Es wird also nicht allein durch die Vorschriften des ebengedachten Gesetzes §. 3. bei a., d., e., f. und h. auch

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juni 1825.)

auch die Sportelfreiheit begründet, sondern es gelten auch alle Gegenstände, die in dem angehängten Stempeltarif als stempelfrei bezeichnet sind, zugleich für sportelfrei.

§. 3.

In den bäuerlichen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten (Stempelgesetz §. 3. bei g.) behält es in Absicht der Sporteln bei den Bestimmungen der Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen ꝛc. vom 20sten Juni 1817. §§. 213. und 214., des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821. §. 28. und der späteren diese Angelegenheiten betreffenden Gesetze für jetzt sein Bewenden.

§. 4.

Eben so behält es in Absicht der Sporteln für Reisepässe und Legitimationskarten bei den Vorschriften des Paßreglements vom 11ten Juli 1817. §§. 26., 27., 28., 33. und 37. sein Bewenden.

§. 5.

In allen sportelpflichtigen Sachen kann auch der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur auf jede irgend etwas definitiv entscheidende, oder bestimmende Verfügung angewendet, für Zwischenverfügungen, für Berichte und überhaupt für die amtliche Korrespondenz der öffentlichen Behörden untereinander, soweit eine solche zur Vorbereitung einer endlichen Entscheidung erforderlich ist, darf aber nichts angesetzt werden.

§. 6.

Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz beträgt für jede einzelne Ausfertigung der §. 5. gedachten Art Einen Thaler Kurant. In den Fällen jedoch, wo nach dem Stempeltarif (vergl. das Rubrum: „amtliche Ausfertigungen") nicht der Stempelsatz von Funfzehn Silbergroschen, sondern nur der von Fünf Silbergroschen eintritt, beträgt auch der Sportelsatz nicht Einen Thaler, sondern nur Zehen Silbergroschen.

§. 7.

Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz tritt namentlich ein:

1) bei Anstellungen, Bestätigungen, oder Beförderungen im öffentlichen Dienst, ingleichen bei Besoldungs-Zulagen, nicht aber bei Bewilligung bloßer Gratifikationen, oder Remunerationen;

2) bei Resolutionen auf Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche, jedoch mit Ausnahme der Bescheide an Wartegelder-Beamte, Invaliden, neun Jahre oder länger gediente Unteroffiziers, und solche Individuen, welche ihren Anstellungsanspruch auf freiwillig geleisteten Kriegesdienst in den Feldzügen der Jahre 1813. bis 1815. stützen;

3) bei Bescheiden, die sich auf Rang-, Standes-, Titel-Ertheilung und dergleichen, Präbenden, Kanonikate und andere geistliche Benefizien beziehen;

4) bei allen materielle Entscheidung enthaltenden Resolutionen in Juden-Niederlassungs- oder Naturalisations-Sachen, und in den Grundstücks-Erwerbungs-Angelegenheiten der Mennoniten;

5) bei Attesten (mit Ausnahme der amtlichen Atteste über bisherige Führung und Qualifikation im öffentlichen Dienst), Certifikaten, Konsensen (mit Ausnahme der Heirathskonsense für Staatsbeamte), Dispensationen und Konzessionen, z. B. vom dreimaligen Aufgebot, zu Haustrauungen und dergleichen. Bloße Vidimations-Atteste werden nur zu Zehn Silbergroschen taxirt, und die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß, welche blos aus dem landespolizeilichen Ober-Aufsichtsrecht folgt, z. B. zu Parzelirungen, zu Bauten in Rücksicht auf Verhütung von Feuersgefahr und dergleichen, ist sportelfrei;

6) bei Bestätigungen und Genehmigungen in Korporations- und Sozietäts-Angelegenheiten, soweit ihnen nicht ausdrücklich Sportel- oder Stempelfreiheit beigelegt ist, wobei jedoch alle Verhandlungen über ständische, Kreis- und Gemeinde-Verhältnisse, wofern sie nicht zu Nr. 1., 2. und 3. gehören, sportelfrei bleiben;

7) bei Anlegung neuer Apotheken, neuer Mühlen, und überhaupt neuer Fabrikations- und Gewerbestätten, sofern solche ausdrücklicher Genehmigung bedürfen;

8) bei Approbationen der Medizinalpersonen, so weit solche von den Provinzial-Verwaltungs-Behörden ressortiren, mit Ausschluß der Hebammen, deren Approbation sportelfrei seyn soll;

9) bei Resolutionen in polizeilichen und finanziellen Strafsachen, wodurch eine Strafe von Zehn Thalern, oder mehr, festgesetzt wird;

10) bei wiederholten Bescheiden auf grundlose und schon früher einmal mit Anführung der Gründe zurückgewiesene Beschwerden; und

 11) bei

11) bei sonst noch vorkommenden stempelpflichtigen Ausfertigungen, welche das Privatinteresse einzelner Personen betreffen, und nicht lediglich durch Anordnungen, die des öffentlichen Interesse halber getroffen werden, veranlaßt werden.

§. 8.

Der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz wird gleichfalls auf Einen Thaler festgesetzt, und findet statt für jedes in einer stempelpflichtigen Sache aufgenommene Protokoll, welches materielle Verhandlungen enthält. Namentlich gehören hieher auch in Anstellungssachen die Vereidungs- und Introduktions Protokolle; imgleichen diejenigen, welche über die Prüfung der Landräthe und ähnlich graduirter Personen, in sofern solche den Provinzialbehörden, es sey allgemein, oder in einzelnen Fällen, aufgetragen werden, der Medizinalpersonen unter gleicher Modifikation, der Referendarien und Auskultatoren, der Subaltern-Beamten u. s. w. abgehalten werden, und sollen außerdem besondere Prüfungsgebühren fernerhin nicht statt finden. Die Protokolle über die Prüfung der Geistlichen und Schulbeamten, so wie der Hebammen, sind sportelfrei.

Von selbst versteht sich, daß bei den zu prüfenden Medizinalpersonen die Gebühren für die verschiedenen Cursus, welche sie vor der eigentlichen Prüfung zu machen haben, hierunter überall nicht mit begriffen sind. Wird auch bei Prüfung, Vereidung und Introduktion mehrerer Personen, wenn solche zu gleicher Zeit erfolgt, nur ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen, so findet doch der Verhandlungs-Sportelsatz zum vollen Betrage auf jeden Einzelnen Anwendung.

§. 9.

Der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz findet ausnahmsweise nicht statt, bei protokollarischer Anmeldung und Aufnahme bloßer Beschwerden und Anträge, und wird vielmehr, wenn solche übrigens an sich stempelpflichtig und in Folge dessen zugleich sportelpflichtig sind, für diesen Fall auf Funfzehn Silbergroschen ermäßigt.

§. 10.

Auch bei Aufnahme und Ausfertigung der General- oder Spezial-Pacht- oder Erbpacht- und Erbzins-, der Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-,

lösungs-, der Holzverkaufs-, der Lieferungs- und ähnlichen Kontrakte, bei denen Fiskus die eine der kontrahirenden Parteien ist, findet künftighin zu Lasten der mit dem Fiskus kontrahirenden Partei, nur der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz von Einem Thaler statt; es soll dieser jedoch, wenn der Gegenstand Ein Tausend Thaler übersteigt, auf Zwei Thaler, und wenn derselbe mehr, als Zwei Tausend Thaler beträgt, auf Drei Thaler, aber nicht weiter erhöhet werden.

§. 11.

Dagegen sollen die Bestätigungen ähnlicher Kontrakte, bei denen eine Kirche, Schule, oder Gemeinde, die eine der kontrahirenden Parteien, und deren Bestätigung von Seiten einer der Eingangs gedachten Behörden nur in Wahrnehmung des landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechts erforderlich ist, sportelfrei erfolgen. Auch Revisionsgebühren bei Abnahme von Gemeinde-, Stiftungs-, Instituten-, Kirchen- und Schul-Rechnungen finden (vorbehältlich etwaniger Diäten und Reisekosten, vergl. §. 14. No. 2.) fernerhin nicht statt.

§. 12.

Die Sporteln für Festsetzung der Liquidationen der Apotheken werden, ohne Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenstandes, auch selbst, wenn darnach nicht einmal die Stempelpflichtigkeit eintritt, auf Zwei Prozent der festgesetzten Summen bestimmt, jedoch dergestalt, daß die Festsetzung überhaupt sportelfrei bleibt; wenn der Gebührensatz hiernach nicht wenigstens fünf Silbergroschen erreicht, und daß auch bei größeren Liquidationen jede überschießende Summe, wofür der Gebührensatz unter fünf Silbergroschen bleiben würde, in der Sportelberechnung nicht mit in Rücksicht kommt. Die Liquidationen anderer Medizinalpersonen unterliegen bei ihrer Festsetzung der allgemeinen Sportelpflichtigkeit des §. 6. nur dann, wenn sie stempelpflichtig sind.

§. 13.

Für das Gutachten einer wissenschaftlich-technischen Deputation oder Kommission (in Fabriken- oder Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten u. s. w.) wird, abgesehen von etwanigen für Untersuchungen an Ort und Stelle demerirten Diäten und Reisekosten, nach Maaßgabe der mehreren oder minderen Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Schwierigkeit der Sache, zwei bis zehn Thaler zur Sportelkasse liquidirt; es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses wegfällt,

wenn

wenn das Gutachten blos im öffentlichen Interesse erfordert, und keine Privatperson, oder Gerichtsbarkeits-Inhaber dafür aufzukommen verpflichtet ist.

§. 14.

Außer dem vorstehend (§. 6. u. ff.) festgestellten Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sportelsatz und dem gesetzlichen Stempel, darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle besonderen Siegel-, Insinuations- und ähnliche Gebühren, Kopialien, Prozentgelder, Prokuragebühren u. s. w. fallen also weg. Doch sind hierunter nicht begriffen:

1) die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto und dergl.;
2) die Diäten und Reisekosten, wo solche statt finden, imgleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der Medizinaltaxe vom 21sten Juni 1815. Beilage V. u. VI. (soweit solche sich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Deklarationen verbleibt; und
3) die Exekutionsgebühren, in Hinsicht deren es bis dahin, daß Wir in einer neuen Exekutionsordnung darüber das Nähere festsetzen werden, bei der jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat.

§. 15.

Die Einzahlung der Sportel- und Stempelgebühren wird in der Regel, übrigens mit Vorbehalt des Rechts, gegen wen es sey, von den Extrahenten gefordert, d. h. von demjenigen, welcher die Verhandlung, oder Ausfertigung in Antrag gebracht, oder veranlaßt hat.

§. 16.

Die Buchführung bei den Sportelkassen ist überall der allgemeinen Kassenordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subalternbeamten, welchen ihre Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus selbigen eine Tantième bewilliget werden, welche von Unsern betreffenden Ministerien nach den Umständen näher zu bestimmen ist.

§. 17.

Auf die Unterbehörden in den Provinzen soll die gegenwärtige Verordnung nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen und bis auf weiteres bei der bestehenden Verfassung, sey es, daß darnach überhaupt kein Spor-

tuliren,

tuliren, oder daß solches unter gewissen Maaßgaben statt gefunden hat, sein Bewenden behalten.

Hiernach haben sich nun fortan die Behörden, welche es angeht, gemessenst zu achten, und werden hierdurch alle allgemeine und provinzielle, sowohl in förmlichen Gesetzen ausgesprochene, als ministerielle Bestimmungen und alle Usanceen, die mit der gegenwärtigen Sportulordnung in Widerspruch stehen, für gänzlich aufgehoben und erloschen erklärt.

So geschehen Berlin, den 25sten April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
v. Klewiz. Graf v. Bernstorff. v. Hake.

(No. 942.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Mai 1825., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden.

Da die Strafgesetze des Allgemeinen Landrechts für den Fall keine bestimmte Festsetzung enthalten, wenn zur Erpressung von Geld oder anderer Vortheile eine lebensgefährliche Behandlung angedroht wird; so will Ich, daß bei der Revision der Kriminalgesetzgebung diese Lücke ausgefüllt, bis dahin aber die Vorschrift des §. 1536. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts, nach welcher derjenige, der durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandstiftungen Geld oder andere Vortheile zu erpressen sucht, mit Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren belegt wird, in dem vorgedachten analogen Falle zur Anwendung gebracht werden soll.

Das Justizministerium hat diese Meine Festsetzung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.